

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## A. Musikunterricht

### 1. Allgemeines

Die Musikschule verpflichtet sich, dem Schüler regelmäßig nach umseitigen Angaben Musikunterricht an vorgeanntem Instrument zu erteilen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Unterrichtsgebühren pünktlich zu zahlen. Der Schüler verpflichtet sich, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen. Der Unterricht findet in der Regel einmal wöchentlich statt. Tag und Uhrzeit des Unterrichts richten sich nach den räumlichen und personellen Gegebenheiten der Schule und werden dem Schüler gesondert mitgeteilt. Änderungen der Kommunikationsdaten wie Anschrift, Telefonnummer usw. sind der Schulleitung umgehend mitzuteilen.

### 2. Vergütung der Leistungen

a) Vorgenannte Unterrichtsgebühren sind ein Pauschalpreis; sie verstehen sich als ein Zwölftel (bzw. bei nicht monatlicher Zahlungsweise entsprechender Bruchteil) einer Jahrespauschale und richten sich nach dem dem Vertragspartner bekannten, aktuellen Preis-/Leistungsverzeichnis. Die Jahrespauschale und damit die auf die Zahlungsperioden bezogenen Gebühren richtet sich auch nach Vertragsschluss nach dem jeweils gültigen Preis-/Leistungsverzeichnis, das nach Maßgabe von Ziffer 2b durch die Musikschule geändert werden kann. Die Erteilung von 36 Unterrichtseinheiten pro durch die Jahrespauschale betroffenem Jahr wird durch die Musikschule garantiert. Die Ferienzeiten finden bei Berechnung der Jahrespauschale keine Berücksichtigung und entbinden insbesondere nicht von der Zahlung der Gebühren.

b) Die Musikschule bemüht sich, das angebotene Programm wie ausgeschrieben durchzuführen. Bei unvorhergesehenen Ereignissen behält sich allerdings die Schulleitung das Recht zur Änderung vor. Dies gilt insbesondere bei Verhinderung eines Fachlehrers, bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl im Partner-/Gruppenunterricht oder bei späterem Wegfall der Voraussetzungen einer vereinbarten Gebührenermäßigung durch Ausscheiden eines Schülers. Ebenso behält sich die Musikschule das Recht vor, eine erforderliche Anpassung des Preis-/Leistungsverzeichnisses, entsprechend der Marktsituation und den wirtschaftlichen Gegebenheiten, vorzunehmen.

c) Die Unterrichtsgebühren sind jeweils zum 1. Kalendertag der vereinbarten Zahlungsperiode fällig und müssen bis spätestens zum 15. Kalendertag der vereinbarten Zahlungsperiode in voller Höhe beglichen sein. Zahlungen werden per Lastschrift erhoben. Beträge, die per SEPA-Lastschrift eingezogen werden, werden spätestens einen Werktag vor dem Lastschrift-Einzug bekanntgegeben. Der Lastschrift-Einzug erfolgt in der Regel am dritten Werktag (Mo-Fr) der vereinbarten Zahlungsperiode.

### 3. Fehlzeiten

Unterrichtsstunden, die der Schüler aus bei ihm liegenden Gründen versäumt, werden nicht nachgeholt. Der durch den Fachlehrer ausgefallene Unterricht wird nach gegenseitiger Absprache nachgeholt, unter Berücksichtigung der durch die Musikschule garantierten Jahresgesamtstundenanzahl. Unabhängig davon kann auch ein Ersatzlehrer den Unterricht ausführen.

### 4. Feiertage, Schulferien

An den gesetzlichen Feiertagen und in den Schulferien findet kein Unterricht statt. Maßgebend sind die gesetzlichen Feiertage und Schulferien am Unterrichtsort. Die Unterrichtsgebühren sind bei Unterrichtsausfall durch Versäumnisse des Schülers, Feiertage, Ferien und bei Unterrichtsausfall infolge höherer Gewalt weiterzuzahlen.

### 5. Hausordnung (Auszug)

Der Schüler verpflichtet sich zudem, die Unterrichtsräume, sowie das ihm zur Verfügung gestellte Unterrichtsmaterial, das er nicht als Eigentum erworben hat, pfleglich zu behandeln und dieses nach Beendigung der Ausbildung unverzüglich zurückzugeben. Eine entsprechende pflegliche Behandlung gilt besonders für die im Unterricht zur Verfügung gestellten Instrumente.

Die minderjährigen Schüler bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres müssen von den Eltern oder einer sonstigen aufsichtspflichtigen Person bis zur Übergabe an den Lehrer beaufsichtigt und nach dem Unterricht wieder pünktlich abgeholt werden. Die Schule übernimmt keine Haftung bezüglich der Kinder außerhalb des Unterrichts.

Im Interesse aller Schüler ist im Flur und Warteraum entsprechend Ruhe zu halten, so dass der Unterricht in den Unterrichtsräumen nicht unnötig gestört wird. Es gilt die in den Warteräumen aushängende, vollständige Hausordnung, auf die ausdrücklich verwiesen und die hiermit zum Bestandteil des Vertrages wird.

### 6. Kündigung

Für beide Vertragsparteien gilt eine dreimonatige Kündigungsfrist. Die schriftliche Kündigungserklärung muss bei der anderen Partei vor Ablauf eines Kalendermonats eingegangen sein und wird wirksam zum Ende des dritten Folgemonats. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

## B. Unterrichtskurse

### 7. Allgemeines

Für Unterrichtskurse gelten vorgenannte Bestimmungen (1), (2b), (3) und (5). Zudem gilt als vereinbart:

### 8. Vergütung der Leistungen

Vorgenannter Unterrichtskurs dauert entsprechend der im aktuellen Preis-/Leistungsverzeichnis angegebenen Stundenanzahl und wird in Form einer Kurspauschale abgerechnet. Die Kurspauschale ist zu Beginn des Kurses fällig und muss bis spätestens zum 15. Kalendertag des Monats ab Kursbeginn in voller Höhe beglichen sein. Die Kurspauschale wird bei Fälligkeit per Lastschrift abgebucht.

Teilzahlungen sind nur nach ausdrücklicher Absprache mit der Schulleitung vor Kursbeginn möglich. Die Fälligkeit der Teilzahlungsbeträge richtet sich ab Kursbeginn nach den Bestimmungen in 2c.

### 9. Fehlzeiten

Unterrichtsstunden, die der Schüler aus bei ihm liegenden Gründen versäumt, werden nicht nachgeholt. Eine anteilige Rückvergütung der Kurspauschale ist bei Unterrichtsausfall des Schülers und bei Unterrichtsausfall infolge höherer Gewalt nicht möglich.

## C. Elementarerziehung

### 10. Allgemeines

Für die Elementarerziehung gelten vorgenannte Bestimmungen (1) bis (5). Zudem gilt als vereinbart:

### 11. Kündigung

Während einer dreimonatigen Kennenlernphase (Probezeit) kann der Vertrag von beiden Vertragspartnern zum 20. Kalendertag für den Schluss des Monats, in der die Probezeit endet, in schriftlicher Form gekündigt werden. Das Kündigungsschreiben muss vor Beginn der Kündigungsfrist bei der Schulleitung eingegangen sein. Die Kennenlernphase (Probezeit) beginnt mit dem Monat der ersten Unterrichtsstunde. Nach Ablauf der Kennenlernphase wird der Schüler festes Mitglied der Elementarerziehungsgruppe. Zur Wahrung der Unterrichtskontinuität kann der Vertrag ab diesem Zeitpunkt von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist jeweils zum 31.03. bzw. 30.09. in schriftlicher Form gekündigt werden. Das Kündigungsschreiben muss vor Beginn der Kündigungsfrist bei der Schulleitung eingegangen sein. Das Recht zur fristlosen Kündigung bleibt unberührt.

## D. Änderungen/Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen; dies gilt auch für den Verzicht auf die Schriftform.

Dieses Schriftformerfordernis erstreckt sich nicht auf nachträgliche Änderungen im Sinne von Ziffer 2a,b; Änderungen des Preis-/Leistungsverzeichnisses werden dem Vertragspartner vor Inkrafttreten durch Übersenden eines Auszugs aus dem neuen Verzeichnis, insoweit dieses für den Vertragspartner maßgeblich ist, mitgeteilt.

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, wird dadurch die Rechtsgültigkeit des Vertrages und dieser AGB im übrigen nicht berührt. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Unterrichtsort.

Singen, den 01.12.2013